Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3886

20. 01. 89

Sachgebiet 7845

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2899 Nr. 3.11 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste
»Rats-Dok. Nr. 7600/88«

A. Problem

Die Verordnung zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ist seit 1979 vielfach geändert bzw. berichtigt worden.

B. Lösung

Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Kodifizierung geltenden Bestimmungen in einem einzigen Text, wobei nur die unbedingt erforderlichen stilistischen Änderungen und Anpassungen des Wortlautes vorgenommen werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen,

1. bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß bei der Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 keine Änderung in der Artikelfolge eintritt,
2. daß der beabsichtigten Änderung der Weinverordnung die bisher geltenden Regelungen des sogenannten bezeichnungsunschädlichen Verschnittes beibehalten werden.

Bonn, den 14. Dezember 1988

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Susset**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Der Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger" (Adonnino-Ausschuß) stellte im zweiten Bericht an den Europäischen Rat von Mailand (28.—29. Juni 1985) in den Vorschlägen für die Rechte der Bürger hinsichtlich der Rechtsakte der Gemeinschaft die Forderung nach der Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts mit folgenden Worten:

   „Der Ausschuß ersucht den Europäischen Rat zu empfehlen, daß Schritte zu einer beschleunigten systematischen Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts unternommen werden."

   Der „Adonnino"-Bericht wurde vom Europäischen Rat von Mailand im Juni 1985 genehmigt.

   Mit Beschluß vom 1. April 1987 (KOM[87] P 868) wies die Kommission ihre Dienststellen an, eine konstitutive Kodifizierung der Rechtsakte spätestens nach ihrer zehnten Änderung vorzunehmen.

2. Der beiliegende Vorschlag für eine Verordnung, der vom Juristischen Dienst in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Landwirtschaft ausgearbeitet wurde, bezweckt die Verwirklichung dieser Kodifizierung gemäß den wichtigsten Grundsätzen, über die Rat, Parlament und Kommission sich 1973 geeinigt haben: Es handelt sich insofern um eine konstitutive Kodifizierung, als die neue Verordnung an die Stelle der verschiedenen Verordnungen tritt, die Gegenstand des Kodifizierungsverfahrens waren; sie berücksichtigt den wesentlichen Inhalt der kodifizierten Texte und beschränkt sich darauf, diese zu gruppieren und nur die aufgrund des Kodifizierungsverfahrens selbst erforderlichen formellen Änderungen anzubringen.

   Dieser Vorschlag faßt die zum Zeitpunkt der Kodifizierung geltenden Bestimmungen in einem einzigen Text zusammen, wobei nur die unbedingt erforderlichen stilistischen Änderungen und Anpassungen des Wortlauts vorgenommen werden. Die Anordnung des Inhalts wurde nicht geändert, da der Originaltext trotz zahlreicher Änderungen seine ursprüngliche Struktur beibehalten hat.

   Aufgrund der 1987 vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 erscheint es angebracht, in dem vorliegenden Vorschlag für eine kodifizierte Verordnung die Artikel 8, 18 und 34 zu streichen, da der in der Verordnung (EWG) Nr. 3585/87 enthaltene Artikel 43 die gleichen Bestimmungen in viel ausführlicherer Form enthält.

   Der Text ist fotokopiert, was ein sofortiges Erkennen eventueller Verbesserungen oder Korrekturen ermöglicht: Die frühere Numerierung der Artikel wurde einfachheitshalber beibehalten, die neue steht direkt darüber. Dieses Vorgehen hat sich bereits anläßlich der Kodifizierung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und 338/79 des Rates bewährt.

3. Dieser Vorschlag für eine kodifizierte Verordnung ist Teil eines größeren Rahmens zur Kodifizierung von Verordnungen des Weinsektors, die 1987 mit der Veröffentlichung der kodifizierten Grundverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 822/87) begann.

   Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ist nicht nur für die Gewerbetreibenden dieses Sektors bestimmt, sondern richtet sich über den Groß- und Einzelhandel direkt an die Verbraucher.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. August 1988 — 121 — 680 70 — E — Ag 1390/88.

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 99)

geändert durch:

die Akte über den Beitritt Griechenlands (ABl. Nr. L 291 vom 19. November 1979, S. 82)

und durch die Verordnungen

461/80 (ABl. Nr. L 57 vom 29. Februar 1980, S. 36)
1016/81 (ABl. Nr. L 103 vom 15. April 1981, S. 7)
3685/81 (ABl. Nr. L 369 vom 24. Dezember 1981, S. 1)
2056/84 (ABl. Nr. L 191 vom 19. Juli 1984, S. 3)
3490/84 (ABl. Nr. L 327 vom 14. Dezember 1984, S. 2)
898/85 (ABl. Nr. L 179 vom 11. Juli 1985, S. 1)
3805/85 (ABl. Nr. L 367 vom 31. Dezember 1985, S. 33)
1625/86 (ABl. Nr. L 144 vom 29. Mai 1986, S. 1)
537/87 (ABl. Nr. L 55 vom 25. Februar 1987, S. 3)
3485/87 (ABl. Nr. L 330 vom 21. November 1987, S. 1)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... 19 ...

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 [2]) insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 79 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3485/87 [5]), erlassenen allgemeinen Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste sind mehrfach geändert worden. Da sie sehr zahlreich sind und über viele Amtsblätter verstreut und daher schwer zu handhaben sind, mangelt es ihnen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der bereits die Bezeichnung bestimmter Weine in besonderen Fällen regelt, sieht den Erlaß allgemeiner Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Erzeugnisse dieses Sektors vor.

Der Zweck jeder Bezeichnung und Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie der etwaige Käufer oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen.

Die verschiedenen Gemeinschaftstexte betreffend die Bezeichnung und der Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere solcher des Weinsektors, müssen soweit wie möglich harmonisiert werden.

Die Gemeinschaftsregeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste folgen weitgehend den einzelstaatlichen Vorschriften, die vor dem Erlaß dieser Gemeinschaftsregeln von den Mitgliedstaaten angewandt wurden. Diesen einzelstaatlichen Vorschriften lagen erheblich voneinander abweichende Zielvorstellungen zugrunde. Manche Mitgliedstaaten räumten der korrekten Unterrichtung der Verbraucher und der Handlungsfreiheit für den Handel Vorrang ein, während sich andere darum bemühten, diese Aspekte mit dem Erfordernis zu verbinden, die Erzeuger in ihrem Hoheitsgebiet vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen. Um diese unterschiedlichen Konzeptionen weitestgehend miteinander in Einklang zu bringen und zu stark abweichende Auslegungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, möglichst umfassende Bezeichnungsregeln aufzustellen. Außerdem empfiehlt es sich, um die Wirksamkeit dieser Regeln zu gewährleisten, den Grundsatz festzuschreiben, wonach für die Bezeichnung der Weine und Traubenmoste nur die Angaben zulässig sind, die in diesen Regeln oder in den hieraus abgeleiteten Anwendungsmodalitäten vorgesehen sind.

Bei der Bezeichnung unterscheidet man zweckmäßigerweise zwischen vorgeschriebenen Angaben, die für die Identifizierung des Erzeugnisses erforderlich sind, und wahlweise zu verwendenden Angaben, die mehr zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses oder zu seiner gütemäßigen Einordnung dienen. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Frage und des ausgedehnten Anwendungsgebiets empfiehlt es sich, die bestmögliche Unterrichtung der Beteiligten anzustreben, wobei unterschiedlichen Gepflogenheiten und Traditionen in den Mitgliedstaaten wie auch in den Drittländern sowie der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen ist.

Unter Berücksichtigung der besonderen Produktionsbedingungen in den einzelnen Weinbaugebieten und in Anbetracht der Traditionen in einigen Mitgliedstaaten ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten für die auf ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse, bestimmte Angaben, die nach den Gemeinschaftsvorschriften fakultativ sind entweder, bindend vorschreiben, oder sie untersagen oder ihre Verwendung einschränken können. Zur Sicherstellung des freien Warenverkehrs ist ferner deutlich zu machen, daß jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung von Erzeugnissen zulassen muß, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und die in seinem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, wenn diese Bezeichnung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht und im Erzeugermitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung zugelassen ist.

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, ist für diese Erzeugnisse vorzusehen, daß ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen werden können, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes dies erforderlich machen.

[1]) ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 132 vom 28. Mai 1988, S. 1
[3]) ABl. Nr. C ... vom ... 1988, S. ...
[4]) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 99
[5]) ABl. Nr. L 330 vom 21. November 1987, S. 1

Es sind die Fälle festzulegen, in denen die Angabe des Abfüllers und des Versenders auf der Etikettierung mittels eines Codes zwingend ist, um beim Verbraucher Verwechslungen hinsichtlich des wahren Ursprungs des Weins auszuschließen. Es ist weiterhin angezeigt, die Fälle zu regeln, in denen zur Vereinfachung der Handelsgeschäfte Codes auf freiwilliger Grundlage verwendet werden können, um Informationen hinsichtlich der Abfüllung und des Versenders anzugeben.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG [2]), sieht grundsätzlich vor, daß bei allen alkoholischen Getränken die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts zwingend vorzuschreiben ist. Eine Unterrichtung über den vorhandenen Alkoholgehalt, erscheint erforderlich, um in der Etikettierung die Art des Erzeugnisses zu beschreiben, und so dem Verbraucher die Wahl zu erleichtern. Deshalb sollte die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei den genannten Erzeugnissen zwingend vorgeschrieben werden.

Die Bezeichnung der Weine und der Traubenmoste sollte in der Gemeinschaft in jeder Amtssprache der Gemeinschaft erfolgen können, um den Grundsatz des freien Warenverkehrs im gesamten Gemeinschaftsgebiet zur Geltung zu bringen. Es ist gleichwohl erforderlich, daß die zwingenden Angaben in der Weise erfolgen, daß sie der Endverbraucher selbst dann verstehen kann, wenn sie auf der Etikettierung in einer Sprache erscheinen, die nicht die Amtssprache seines Landes ist. Es empfiehlt sich die Namen der geographischen Einheiten nur in der Amtssprache des Mitgliedstaates anzugeben, in dem die Erzeugung des Weines oder des Traubenmostes erfolgt ist, damit das in dieser Weise bezeichnete Erzeugnis nur unter seiner herkömmlichen Bezeichnung im Verkehr ist. Wegen der besonderen Schwierigkeiten des Verständnisses der Angaben in griechischer Sprache aufgrund der Tatsache, daß keine lateinischen Buchstaben verwendet werden, sollte die Wiederholung dieser Angaben in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zulässig sein.

Für die Qualität des Weines oder Mostes sind die natürlichen Bedingungen des Weinbaugebiets entscheidend, aus dem die Trauben stammen, die zur Bereitung dieser Erzeugnisse dienen, ferner die Rebsorte, zu der die verarbeiteten Trauben gehören, sowie die in dem Erntejahr herrschenden Witterungsverhältnisse. Die Bezeichnung des Weingebiets oder der geographischen Einheit, zu dem dieses Gebiet gehört, sowie die Bezeichnung der Rebsorte oder das Jahr, in dem die verarbeiteten Trauben geerntet wurden, sind für den Käufer des Erzeugnisses besonders wertvolle Informationen. Es erscheint daher angezeigt, die Verwendung dieser Angaben in der Bezeichnung der Weine und der Traubenmoste zu regeln.

[1]) ABl. Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 144 vom 29. Mai 1986, S. 38

Um einen lauteren Wettbewerb zwischen den einzelnen Weinen und Traubenmosten zu ermöglichen, sollten bei der Bezeichnung und der Aufmachung dieser Erzeugnisse solche Bestandteile verboten werden, die zu Verwechslungen oder einer Irreführung bei den Adressaten führen können. Es ist insbesondere erforderlich, solche Verbote für die bei der Bezeichnung der Weine und Traubenmoste verwandten Marken vorzusehen. Um einen wirksamen Schutz der geographischen Namen, die für die Bezeichnung eines Erzeugnisses des Weinsektors verwendet werden, zu gewährleisten, sollten Marken ausscheiden, die Wörter enthalten, welche mit einem geographischen Namen identisch sind, der zur Bezeichnung eines Tafelweines, eines Qualitätsweines bestimmter Anbaugebiete, nachstehend „Qualitätswein b. A." genannt, oder eines Importweines, dessen Bezeichnung von Gemeinschaftsvorschriften geregelt ist, verwendet wird, ohne daß das durch die betreffende Marke gekennzeichnete Erzeugnis Anspruch auf eine solche Bezeichnung hat.

Um dabei eine allzu strenge Handhabung zu vermeiden, ist es angebracht, während einer Übergangszeit in bestimmten Fällen die Verwendung von bis zum 31. Dezember 1985 registrierten Marken zuzulassen, die mit dem Namen einer geographischen Einheit identisch sind, welche kleiner ist als ein für die Bezeichnung eines Qualitätsweines b. A. verwendetes bestimmtes Anbaugebiet oder die identisch sind mit dem Namen einer gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für die Bezeichnung eines Tafelweins verwendeten geographischen Einheit.

Zum Zweck der Harmonisierung sollte ferner eine bessere Koordinierung der Vorschriften über die Rolle der Kontrollinstanzen erfolgen, die im Weinsektor bei Verstößen gegen die Gemeinschaftsvorschriften über die Bezeichnung und die Aufmachung der Erzeugnisse dieses Sektors tätig werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Bezeichnung

Artikel 1

(1) Dieser Titel regelt die Bezeichnung folgender Erzeugnisse:

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

  — Erzeugnisse der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur

  — Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 6 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen,

b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:

  — Erzeugnisse der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur

— Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen, und

— konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . . des Rates vom . . . zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Positionen 2009 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur *), die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure und Likörweine im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . .

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Bezeichnung der Erzeugnisse

a) in der Etikettierung,

b) in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie in den Begleitdokumenten und den übrigen von den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Dokumenten, im folgenden „amtliche Dokumente" genannt, mit Ausnahme der Zollpapiere,

c) in den Geschäftspapieren, und zwar insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, und

d) in der Werbung, soweit diese Verordnung eine besondere Bestimmung hierüber enthält.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die zum Verkauf bestimmten und für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Von der Anwendung der Vorschriften über die Angaben in der Etikettierung können die Mitgliedstaaten jedoch

a) die Erzeugnisse,

— die zwischen zwei oder mehreren Anlagen,

— zwischen den Rebpflanzungen und den Weinbereitungsanlagen

ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,

b) die Traubenmost- und Weinmengen bis zu 15 Litern je Partie, die nicht zum Verkauf bestimmt sind,

c) die Traubenmost- und Weinmengen, die zum Eigenverbrauch in der Familie des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt sind,

befreien.

Werden die unter den Buchstaben a) und b) genannten Traubenmoste und Weine etikettiert, so müssen die verwendeten Etiketten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

*) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 99

KAPITEL I

Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Abschnitt A

Bezeichnung der Tafelweine

A I: Etikettierung

Artikel 2

(1) Bei Tafelwein muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe „Tafelwein";

b) das Nennvolumen des Tafelweins nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG des Rates *);

c) im Falle von

— Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

— anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt; erfolgt die Abfüllung oder der Versand in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch dieser anzugeben;

d) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben;

ii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind, den Satz „In . . . aus in . . . geernteten Trauben hergestellter Wein", ergänzt durch die Angabe der betreffenden Mitgliedstaaten;

iii) bei Tafelwein,

— aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten

oder

— aus einem Verschnitt eines Tafelweins im Sinne des ersten Gedankenstrichs und eines Tafelweins im Sinne von Ziffer ii)

*) ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 1

den Satz „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft";

e) bei Tafelwein im Sinne des Anhangs I Ziffer 13 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87: die Angabe „Retsina";

f) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Rotwein und Weißwein in Spanien hervorgegangen ist: die Angabe ,vino tinto de mezcla' im spanischen Hoheitsgebiet;

g) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten.

(2) Bei Tafelwein kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein oder, in bezug auf Spanien, um einen Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein handelt;

b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 40;

c) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Tafelweins beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;

d) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Tafelweins gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in den Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist;

e) falls der Tafelwein nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe d) Ziffern ii) und iii) nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist;

f) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt sowie andere Angaben über die Zusammensetzung, sofern eine solche Angabe in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist;

g) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;

h) Hinweise auf:

— die Art des Erzeugnisses,

— eine besondere Farbe des Tafelweins,

sofern für diese Angaben Durchführungsbestimmungen oder — wenn solche fehlen — Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gelten. Die Verwendung dieser Angaben kann jedoch den in Absatz 3 genannten Tafelweinen vorbehalten werden;

i) In Verbindung mit dem Buchstaben ,e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen.

(3) Bei den in Anwendung von Artikel 72 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bezeichneten Tafelweinen kann die Bezeichnung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 4;

b) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 5;

c) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 6;

d) einen Hinweis auf die Art der Herstellung des Tafelweins gemäß der Liste in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . . der Kommission[1]). Diese Liste darf lediglich Hinweise enthalten, deren Verwendungsbedingungen in Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind;

e) eine Auszeichnung, die einer bestimmten Menge eines Tafelweins von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern gleichzeitig das Erntejahr angegeben wird und die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Auszeichnungen in ihrem Hoheitsgebiet Tafelweinen zuerkannt werden können und nach welchen Vorschriften dies geschieht;

f) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:

— in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,

— oder von einem Erzeugerzusammenschluß,

— oder in einem in dem angegebenen Weinbaugebiet gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;

g) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Tafelwein hergestellt hat und durch den das Ansehen des Tafelweins gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats gelten;

h) Informationen

— zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,

— zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

[1]) ABl. Nr. L 106 vom 16. April 1981, S. 1

sofern sie unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;

i) die Angabe:

- „Landwein" für Tafelwein mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland,
- „vin de pays" für Tafelwein mit Ursprung in Frankreich und in Luxemburg,
- „vino tipico" für Tafelwein mit Ursprung in Italien oder — entweder ergänzend oder anstelle dieser Angabe — die Angabe
  - „Landwein" für Tafelwein mit Ursprung in der Provinz Bozen,
  - „Vin de pays" für Tafelwein mit Ursprung in der Region Aostatal,
- «ονομασία κατά παράδοση», «οίνος τοπικός» für Tafelwein mit Ursprung in Griechenland,
- „vino de la tierra" für Tafelwein mit Ursprung in Spanien,
- „vinho regional" für Tafelwein mit Ursprung in Portugal ab Beginn der zweiten Stufe der für Portugal vorgesehenen Übergangszeit,

sofern die betreffenden Erzeugermitgliedstaaten deren Verwendung unter den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 3 geregelt haben; sehen diese Vorschriften auch eine Kontrollnummer vor, so ist diese anzugeben.

Artikel 3

(1) Für die Bezeichnung der Tafelweine in der Etikettierung sind nur die in Artikel 2 genannten Angaben zulässig.

Jedoch

- können für die zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,
- können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Tafelweine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Tafelweine einige der in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Jeder Mitgliedstaat läßt die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Tafelweine mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und aufgrund dieser Verordnung in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

(4) Ein Code — nach noch festzulegenden Modalitäten —

a) wird verwendet, um auf der Etikettierung von Tafelweinen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern ii) und iii) den Hauptsitz des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüll- oder Versandortes anzugeben;

b) wird verwendet, um auf der Etikettierung eines Tafelweins Informationen anzugeben, die sich ganz oder teilweise auf den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [1]) beziehen; jedoch können die Mitgliedstaaten für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen vorschreiben, um Verwechslungen mit dem genannten bestimmten Anbaugebiet auszuschließen;

c) kann unbeschadet der Buchstaben a) und b) für die Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Tafelwein abgefüllt wird, es erlaubt hat; diese Verwendung eines Codes ist an die Bedingung geknüpft, daß der Name oder der Firmenname einer Person oder einer Personenvereinigung, die nicht der Abfüller ist, jedoch an der Vermarktung des Tafelweins beteiligt war, sowie die Gemeinde oder der Ortsteil, in der oder dem die Person bzw. die Personenvereinigung ihren Sitz hat, im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben werden.

(5) Die Angaben gemäß

- Artikel 2 Absatz 1 sind in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaften zu machen, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann;
- Artikel 2 Absätze 2 und 3 sind in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaften zu machen.

Abweichend vom ersten Unterabsatz

a) muß die Angabe

- des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a), die kleiner ist als der Mitgliedstaat,
- eines Vermerks nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) über die Abfüllung und
- des Namens des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g)

in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Diese Angaben können

- bei Tafelwein mit Ursprung in Griechenland in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wiederholt werden oder

[1]) ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 59

— nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem die genannte geographische Einheit liegt, gleichgestellt ist, sofern dies in dem Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

b) erfolgt die Angabe einer der Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i) nach den dort festgelegten Bestimmungen. Diese Angabe kann bei Tafelwein mit Ursprung in Griechenland in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wiederholt werden;

c) kann beschlossen werden, daß

— Hinweise nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) über die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe,

— Hinweise nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) über die Art der Herstellung des Tafelweins und

— Informationen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h) zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder über die durch Lagerung erreichte Reife des Tafelweins

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen dürfen;

d) können die Mitgliedstaaten zulassen, daß

— die Angaben nach Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Satz 1 bei Tafelwein, der in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt und in den Verkehr gebracht wurde, und

— die anderen Angaben nach Absatz 1 bei Tafelwein, der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wurde,

zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn die Verwendung dieser Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebietes herkömmlich und üblich ist.

Für die Bezeichnung der zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine können die Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zulassen.

Artikel 4

(1) Bei der Bezeichnung eines Tafelweins in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats" im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Name

— einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,

— einer Gemeinde oder eines Ortsteils,

— eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets,

— eines anderen Anbaugebiets als eines bestimmten Anbaugebiets

zu verstehen.

Die obengenannten geographischen Einheiten sind Weinbaugebiete im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen und nach Artikel 72 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bezeichnet werden, die Verwendung eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Namen geographischer Einheiten, die kleiner als der Mitgliedstaat sind, untersagen.

(3) Die in Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i) genannten Regeln für die Verwendung müssen vorschreiben, daß diese Angaben an die Verwendung einer bestimmten geographischen Bezeichnung geknüpft und Tafelwein vorbehalten sind, der insbesondere hinsichtlich der Rebsorten, des natürlichen Mindestalkoholgehalts in Volumenprozenten und der organoleptischen Eigenschaften bestimmten Produktionsbedingungen genügt.

Bei diesen Regeln für die Verwendung kann jedoch gestattet werden, daß die Bezeichnung «ονομασία κατά παράδοση» — soweit sie die Bezeichnung „Retsina" ergänzt — nicht zwingend an die Verwendung einer bestimmten geographischen Angabe geknüpft wird.

(4) Die Verwendung eines in Absatz 1 genannten Namens für die Bezeichnung eines Tafelweins ist nur zulässig, wenn dieser Name

— weder mit dem Namen des Weinbaugebiets eines anderen Tafelweins, dem der Mitgliedstaat den Begriff „Landwein", „vin de pays", „vino tipico", «ονομασία κατά παράδοση», «οίνος τοπικός», „vino de la tierra" oder, ab Beginn der zweiten Stufe der für Portugal vorgesehenen Übergangszeit, „vinho regional" zuerkannt hat,

— noch mit der Gesamtheit der geographischen Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A., die sich aus der Angabe des bestimmten Anbaugebiets und gegebenenfalls eines oder mehrerer in Artikel 13 Absatz 1 genannter Namen zusammensetzt,

— noch mit der Bezeichnung eines in Artikel 26 genannten eingeführten Weines

übereinstimmt und die Gefahr einer Verwechslung mit einem Qualitätswein b. A. oder einem eingeführten Wein ausgeschlossen ist.

Bis zum 31. August 1991 dürfen jedoch die Namen folgender bestimmter Anbaugebiete für Tafelwein verwendet werden:

— Moselle luxembourgeoise,

— Puglie,

— Abruzzi,

— Sardegna,

— Romagna,

— Monferrato,

— Friuli,

— Ischia.

Artikel 5

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ist bei Tafelwein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

a) diese Sorte für die Verwaltungseinheit, in der die zur Herstellung des Tafelweins verwendeten Trauben geerntet worden sind, in der Klassifizierung der Rebsorten nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 als empfohlene oder zugelassene Sorte aufgeführt ist;

b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist

   — in der Klassifizierung der Rebsorten für die Verwaltungseinheit nach Buchstabe a),

   — gegebenenfalls der Liste der Synonyme in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. .../...; darin kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Tafelweins verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen es herkömmlich verwendet wird und üblich ist;

c) der Tafelwein — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;

d) diese Rebsorte die Art des Tafelweins bestimmt;

e) gleichzeitig eine geographische Einheit, die kleiner ist als der Mitgliedstaat, nach Artikel 4 Absatz 1 angegeben wird;

f) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. oder eines eingeführten Weines verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 7 können die Erzeugermitgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

— die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Tafelwein, sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, oder

— die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt, oder

— die Angabe des Namens einer Rebsorte, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten [1]), seit höchstens 15 Jahren in der Klassifizierung als vorübergehend zugelassene Sorte aufgeführt ist, wenn die Angabe des Namens dieser Rebsorte in dem betroffenen Mitgliedstaat herkömmlich war, oder

— während eines von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums von höchstens fünf Jahren — sofern nicht dieser Zeitraum nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Prüfung der Anbaueignung der Rebsorten verlängert wird — die Angabe des Namens einer in Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 genannten Rebsorten, sofern

   — der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Fläche genehmigt wird,

   — die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die den Anbau dieser Rebsorte genehmigt haben, die Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung durchführen,

   — die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit einem erläuternden Hinweis auf den Versuchscharakter des Anbaus dieser Sorte erfolgt.

[1]) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 75

Artikel 6

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) ist in der Etikettierung für Tafelweine nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Tafelweins verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 7 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Tafelwein nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

Artikel 7

Artikel 72 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Tafelweins angegeben sind.

A II: Amtliche Dokumente und Ein- und Ausgangsbücher

(Artikel 8)
Artikel 9

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe ‚Tafelwein' oder, bei Tafelwein, der in Spanien aus dem Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein hervorgegangen ist, die Angabe ‚vino tinto de mezcla';

b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein oder, in bezug auf Spanien, um einen Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein handelt;

c) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben,

ii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind, den Satz „In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein", ergänzt durch die Angabe der betreffenden Mitgliedstaaten;

iii) bei Tafelwein,

— aus dem Verschnitt von Trauben oder Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaten

oder

— aus dem Verschnitt eines Tafelweins im Sinne des ersten Gedankenstrichs und eines Tafelweins im Sinne von Ziffer ii)

den Satz „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft";

d) bei Tafelwein im Sinne des Anhangs I Nummer 13 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87: die Angabe „Retsina".

(2) Die Bezeichnung von Tafelwein in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

a) den Jahrgang,

b) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats,

c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,

d) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,

e) je nach dem den Begriff „Landwein", „vin de pays", „vino tipico", «ονομασία κατά παράδοση», «οίνος τοπικός», „vino de la tierra" sowie, ab Beginn der zweiten Stufe der für Portugal vorgesehenen Übergangszeit, „vinho regional" oder einen entsprechenden Begriff in einer Amtssprache der Gemeinschaft,

f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

(Artikel 9)
Artikel 10

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

— Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) und b),

— Artikel 8 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

A III: Die Geschäftspapiere

(Artikel 10)
Artikel 11

(1) Wird für einen Tafelwein kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Angaben und

— die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung des Tafelweins in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4 bis 7 und 40 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Tafelwein, der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 2 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Tafelweins schnell festzustellen.

Abschnitt B

Bezeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

B I: Etikettierung

(Artikel 11)
Artikel 12

(1) Bei Qualitätswein b. A. muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) das bestimmte Anbaugebiet, aus dem der Qualitätswein stammt;

b) einen der in Artikel 15 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 vorgesehenen Begriffe;

c) das Nennvolumen des Qualitätsweins b. A. nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG;

d) im Falle von

- Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
- anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe d) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt; erfolgt die Abfüllung oder der Versand in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch dieser anzugeben;

e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört;

f) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten.

(2) Bei Qualitätswein b. A. kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;

b) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 15;

c) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 40;

d) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Qualitätsweins b. A. beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;

e) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe d) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Qualitätsweins b. A. gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist;

f) den Ursprungsmitgliedstaat, sofern die Angabe des Mitgliedstaats nicht durch Absatz 1 Buchstabe e) vorgeschrieben ist;

g) außer dem vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten bestimmte Angaben über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen festgelegt sind;

h) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;

i) ergänzende traditionelle Begriffe, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in der Liste in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . . aufgeführt sind;

j) — den gemeinschaftlichen Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete" oder „Qualitätswein b. A.", sofern er nicht aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde,

oder

- einen traditionellen spezifischen Begriff, sofern er nicht aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde;

k) Hinweise auf

- die Herstellungsart,
- die Art des Erzeugnisses,
- eine besondere Farbe des Qualitätsweins b. A.,

sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind. Die Verwendung solcher Angaben kann jedoch für die Bezeichnung von Qualitätswein b. A. aus einem bestimmten Anbaugebiet untersagt werden, wenn sie dort nicht herkömmlich sind;

l) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets nach Maßgabe des Artikels 13;

m) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Qualitätswein b. A. hergestellt hat und durch den das Ansehen des Qualitätsweins b. A. gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats gelten;

n) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 14;

o) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Qualitätswein b. A. von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist;

p) eine Auszeichnung, die dem Qualitätswein b. A. von einer amtlichen oder einer für amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann;

q) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:

- in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
- oder von einem Erzeugerzusammenschluß,
- oder in einem in dem angegebenen bestimmten Anbaugebiet oder in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;

r) eine Angabe über die Abfüllung in dem bestimmten Anbaugebiet, sofern diese Angabe in dem Anbaugebiet herkömmlich und üblich ist;

s) die Nummer des Behältnisses oder die Nummer der Partie;

t) Informationen

- zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,
- zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,
- zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;

u) In Verbindung mit dem Buchstaben ‚e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen.

(Artikel 12)
Artikel 13

(1) Für die Bezeichnung der Qualitätsweine b. A. in der Etikettierung sind nur die in Artikel 11 genannten Angaben zulässig.

Jedoch

- können für die zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweine b. A. zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,
- können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Qualitätsweine b. A. bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten,
- können die Mitgliedstaaten gestatten, daß die Angabe des Namens des bestimmten Anbaugebiets nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) durch die Angabe des Namens einer größeren geographischen Einheit, zu der dieses bestimmte Anbaugebiet gehört, ergänzt wird, um dessen Lage genauer zu bestimmen, sofern die Bedingungen für die Verwendung des Namens dieses Anbaugebiets wie auch des Namens dieser geographischen Einheit eingehalten werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Qualitätsweine b. A. einige der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Angaben, mit Ausnahme der Angabe nach Buchstabe j) erster Gedankenstrich, vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Jeder Mitgliedstaat läßt die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b. A. mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung zugelassen ist.

(4) Ein Code — nach noch festzulegenden Modalitäten —

a) wird verwendet, um auf der Etikettierung eines Qualitätsweines b. A. Informationen anzugeben, die sich ganz oder teilweise auf den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 beziehen, das nicht dasjenige ist, das für den betreffenden Qualitätswein b. A. verwendet werden darf; jedoch können die Mitgliedstaaten für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen vorschreiben, um Verwechslungen mit dem genannten bestimmten Anbaugebiet auszuschließen;

b) kann unbeschadet des Buchstabens a) für die Angaben nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Qualitätswein b. A. abgefüllt wird, es erlaubt hat; diese Verwendung eines Codes ist an die Bedingung geknüpft, daß der Name oder der Firmenname einer Person oder einer Personenvereinigung, die nicht der Abfüller ist, jedoch an der Vermarktung des Qualitätsweins b. A. beteiligt war, sowie die Gemeinde oder der Ortsteil, in der oder in dem die Personen bzw. die Personenvereinigung ihren Sitz hat, im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben werden.

(5) Die Angaben gemäß

- Artikel 11 Absatz 1 sind in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann;
- Artikel 11 Absatz 2 sind in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Abweichend vom ersten Unterabsatz

a) muß die Angabe

- des Namens des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der Qualitätswein b. A. stammt,
- des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe l, die kleiner ist als das bestimmte Anbaugebiet,
- des Namens des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe m),
- eines Vermerks nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe q) über die Abfüllung,

in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Diese Angaben können:

- bei Qualitätswein b. A. mit Ursprung in Griechenland in einer oder mehreren der Amtsspra-

chen der Gemeinschaft wiederholt werden oder

— nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das bestimmte Anbaugebiet liegt, gleichgestellt ist, sofern dies in dem Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

b) darf die Angabe eines der traditionellen spezifischen Begriffe nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 nur in der Amtssprache erfolgen, die nach den Bestimmungen jenes Artikels verwendet wird.

Diese Angabe kann bei Qualitätswein b. A. mit Ursprung in Griechenland in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wiederholt werden;

c) kann beschlossen werden, daß

— Hinweise nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe und

— Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe t) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen und die Herstellung oder die durch Lagerung erreichte Reife des Qualitätsweins b. A.

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen dürfen;

d) können die Mitgliedstaaten zulassen, daß:

— die Angaben nach Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) Satz 1 bei Qualitätswein b. A., der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird,

— die anderen nach Absatz 1 bei Qualitätswein b. A., der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird,

zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn die Verwendung dieser Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebietes herkömmlich und üblich ist.

Für die Bezeichnung der zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweine b. A. können die Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zulassen.

(Artikel 13)
Artikel 14

(1) Bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets" im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe l) der Name

— einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,

— einer Gemeinde oder eines Ortsteils,

— eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets zu verstehen.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können Qualitätsweinen b. A. den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets zuerkennen, sofern

— diese geographische Einheit genau abgegrenzt ist,

— alle Trauben, aus denen diese Weine gewonnen wurden, aus dieser geographischen Einheit stammen.

(3) Wenn ein Qualitätswein b. A. von Erzeugnissen stammt, die aus Trauben gewonnen wurden, die in verschiedenen der in Absatz 1 genannten geographischen Einheiten innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets geerntet worden sind, ist als zusätzliche Angabe zum Namen des bestimmten Anbaugebiets nur der Name einer größeren geographischen Einheit zulässig, der alle betroffenen Rebflächen angehören.

Die Erzeugermitgliedstaaten können jedoch vorbehaltlich des Artikels 16 bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. die Verwendung folgender Angaben genehmigen:

a) den Namen einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit, wenn der Wein mit einem Erzeugnis gesüßt worden ist, das in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet gewonnen wurde,

b) den Namen einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit, wenn der Wein aus einer Mischung von Trauben, Traubenmosten, Jungweinen oder — bis zum 31. August 1991 — von Weinen, die aus einer geographischen Einheit stammen, deren Name für die Bezeichnung vorgesehen ist, mit einem Erzeugnis gewonnen wurde, das zwar in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet, aber außerhalb der genannten geographischen Einheit gewonnen wurde, sofern der Qualitätswein b. A. zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in der geographischen Einheit geerntet wurden, deren Name er trägt,

c) den Namen einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit zusammen mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils oder einer von mehreren Gemeinden, über deren Gebiet sich die geographische Einheit erstreckt, sofern:

— eine solche Bestimmung vor dem 1. September 1976 herkömmlich und üblich sowie in den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen war und

— ein Gemeindename oder Name eines Ortsteils oder einer von mehreren in einem Verzeichnis genannten Gemeindenamen als stellvertretend verwendet wird für alle Gemeinden, über deren Gebiet sich diese geographische Einheit erstreckt.

Die Erzeugermitgliedstaaten stellen das in Buchstabe c) genannte Verzeichnis der Gemeindenamen auf und übermitteln es der Kommission.

(4) Der Name eines bestimmten Anbaugebiets und einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit kann

— einem Wein, der aus einer Mischung eines Qualitätsweins b. A. mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebiets gewonnenen Erzeugnis bereitet wurde,

— einem Qualitätswein b. A., der mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebiets gewonnenen Erzeugnis gesüßt wurde,

nicht zuerkannt werden, wenn diese Weine nicht in dem nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 aufzustellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

(Artikel 14)
Artikel 15

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe n ist bei Qualitätswein b. A. in der Etikettierung nur zulässig, wenn

a) diese Sorte in dem Verzeichnis enthalten ist, das die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 aufstellen, um die für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. in ihrem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten zu bezeichnen;

b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist

  — in der Klasse der empfohlenen oder zugelassenen Sorten der Klassifizierung der Rebsorten für die betreffende Verwaltungseinheit;

  — gegebenenfalls in der Liste der Synonyme in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . .: darin kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen es herkömmlich verwendet wird und üblich ist;

c) der Qualitätswein b. A. — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;

d) diese Rebsorte die Art des Qualitätsweins b. A. bestimmt;

e) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines anderen Qualitätsweins b. A. oder eines eingeführten Weines verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 16 können die Erzeugermitgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

— die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Qualitätswein b. A., sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, oder

— die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angaben vorgesehen ist, und diese Art des Erzeugnisses bestimmt, oder

— die Angabe des Namens einer Rebsorte, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 seit höchstens 15 Jahren in der Klassifizierung als vorübergehend zugelassene Sorte aufgeführt ist, wenn die Angabe des Namens dieser Rebsorte in dem betroffenen Mitgliedstaat herkömmlich war, oder

— während eines von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums von höchstens fünf Jahren — sofern nicht dieser Zeitraum nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Prüfung der Anbaueignung der Rebsorten verlängert wird — die Angabe des Namens einer in Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 genannten Rebsorte, sofern:

  — es sich um eine Rebsorte der Art „vitis vinifera" handelt,

  — der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Fläche genehmigt wird,

  — die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, die den Anbau dieser Rebsorte genehmigt haben, die Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung durchführen,

  — die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit einem erläuternden Hinweis auf den Versuchscharakter des Anbaus dieser Sorte erfolgt.

(Artikel 15)
Artikel 16

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) ist in der Etikettierung für Qualitätswein b. A. nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Qualitätsweins b. A. verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 16 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Qualitätswein b. A. nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

(Artikel 16)
Artikel 17

Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe a), Artikel 14 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 15 Absatz 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsweins

b. A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Qualitätsweins b. A. angegeben sind.

B II: Amtliche Dokumente und Eingangs- und Ausgangsbücher

(Artikel 17)
Artikel 19

(1) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe „Qualitätswein b. A.",

b) gegebenenfalls einen der in Artikel 16 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 genannten Begriffe,

c) die Angabe des bestimmten Anbaugebiets,

d) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,

e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört.

(2) Die Bezeichnung von Qualitätswein b. A. in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die in Artikel 11 Absatz 2 genannten und nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

a) den Jahrgang,

b) einen traditionellen spezifischen Begriff zur Bezeichnung der Qualität,

c) die Hinweise auf die Herstellungsart, eine besondere Farbe oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,

d) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets,

e) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,

f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

(Artikel 18)
Artikel 20

(1) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

— Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d),

— Artikel 17 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Qualitätswein b. A. muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

B III: Die Geschäftspapiere

(Artikel 19)
Artikel 21

(1) Wird für einen Qualitätswein b. A. kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Angaben und

— die in Artikel 17 Absatz 2 enthaltenen Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung der Qualitätsweine b. A. in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 11, so müssen diese den Artikeln 13 bis 16 und 40 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Qualitätswein b. A., der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 11 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Qualitätsweins b. A. schnell festzustellen.

Abschnitt C

Bezeichnung von Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind

C I: Etikettierung

(Artikel 22)
Artikel 20

(1) Werden Erzeugnisse etikettiert, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) die Art des Erzeugnisses; diese Angabe

- — erfolgt unter Verwendung der Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,
- — erfolgt bei Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in Verkehr sind, unter Verwendung anderer als der in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,

- — bei teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt,

— bei anderem Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;

c) das Nennvolumen des Erzeugnisses nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG;

d) im Falle von

— Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,

— anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:

— bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,

— bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben;

f) bei Wein und Traubenmost,

— die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen sind: die Angabe „Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft",

— die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG";

g) eine durch die Gemeinschaftsbestimmungen etwa vorgeschriebene Beschränkung des Verwendungszwecks.

(2) Die Etikettierung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) den Jahrgang,

b) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben,

c) falls das Erzeugnis nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe f) nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind,

d) in Verbindung mit dem Buchstaben ‚e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen,

e) neben den Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b) durch weitere Angaben über die Zusammensetzung, sofern eine solche Angabe in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

(3) Bei teilweise gegorenem Traubenmost, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, darf die Bezeichnung in der Etikettierung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die geographische Einheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1, aus der dieses Erzeugnis stammt, sofern die für Tafelwein in Artikel 4 Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden;

b) den Namen einer Rebsorte;

c) die Angabe, ob es sich um einen roten Most, einen Rosémost oder einen weißen Most handelt.

(Artikel 21)
Artikel 23

(1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, sind in der Etikettierung nur die in Artikel 20 genannten Angaben zulässig. Jedoch können Durchführungsbestimmungen für Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind und die zur Ausfuhr bestimmt sind, zusätzliche Vorschriften vorsehen, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist.

(2) Aufgrund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch

— für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, einige der in Artikel 20 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken;

— für den in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Traubenmost bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(3) Die Angabe des Jahrgangs nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. ist, ist nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Erzeugnisses verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind.

Die Angabe einer Rebsorte nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. ist, ist

nur zulässig, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

(4) Zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, sind in der Etikettierung

— die in Artikel 20 Absatz 1 genannten Angaben in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann;

— die in Artikel 20 Absatz 2 genannten Angaben in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Bei diesen Erzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Für die Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, kann in den Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zugelassen werden.

C II: Amtliche Dokumente und Eingangs- und Ausgangsbücher

(Artikel 22)
Artikel 24

(1) Bei Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe, ob es sich um ein Rotwein-, Roséwein- oder Weißweinerzeugnis handelt;

b) die Art des Erzeugnisses; diese Angabe

— erfolgt unter Verwendung der Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,

oder

— erfolgt bei Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Verkehr sind, unter Verwendung anderer als der in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

c) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:

— bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,

— bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben;

d) bei Wein und Traubenmost:

— die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen sind: die Angabe „Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft",

— die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG".

(2) Die Bezeichnung der Erzeugnisse, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b. A. sind, in den amtlichen Dokumenten muß außerdem folgende Angaben enthalten:

a) bei den zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Erzeugnissen sowie bei den zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Angaben,

b) bei den zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmten Erzeugnissen die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Angaben,

c) die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a) und c) und Absatz 3 genannten Angaben,

soweit sie in der Etikettierung der Tafelweine und Qualitätsweine b. A., die aus den unter den Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen gewonnen werden, oder in der Etikettierung der unter Buchstabe c) genannten Erzeugnisse verwendet werden oder verwendet werden sollen.

(Artikel 23)
Artikel 25

(1) Bei den Erzeugnissen, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b. A. sind, muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Angaben,

— die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Angaben, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) In den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, muß die Bezeichnung dieser Erzeugnisse folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

C III: Geschäftspapiere

(Artikel 24)
Artikel 26

(1) Wird für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. ist, kein Begleitdokument ausgestellt, muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

(2) Bei zusätzlicher Angabe des Jahrgangs oder der Rebsorte gilt Artikel 21 Absatz 3 entsprechend.

(3) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen sowie bei zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4 bis 7 und 40 entsprechen.

(4) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen zusätzlich Angaben nach Artikel 11, so müssen diese den Artikeln 13 bis 16 und 40 entsprechen.

(5) Die Angaben, die in den Geschäftspapieren für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Erzeugnisse enthalten sind, müssen den in den Begleitdokumenten enthaltenen Angaben entsprechen.

(6) Die Mitgliedstaaten können für in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b. A. sind, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 20 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen.

KAPITEL II

Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

Abschnitt A

Etikettierung

(Artikel 25)
Artikel 27

(1) Bei eingeführten Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und nicht in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe „Wein";

b) das Nennvolumen des eingeführten Weins nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG;

c) falls diese Weine

— in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden; erfolgt die Abfüllung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch dieser anzugeben;

— außerhalb der Gemeinschaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind; den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

— in anderen Behältnissen angeboten werden:

  — den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder

  — wenn Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

d) das Ursprungsdrittland, wie es in den Dokumenten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost[1]), die den Wein bei der Einfuhr begleiten, angegeben ist;

e) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;

b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 40;

c) den Namen bzw. Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie der Gemeinde, in der sie ihren Hauptsitz haben;

d) außer dem vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten bestimmte Angaben über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen festgelegt sind;

e) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;

f) Informationen

— zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder

[1]) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 97

Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,

— zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;

g) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungsdrittlandes gelten;

h) in Verbindung mit dem Buchstaben ‚e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;

i) einen Hinweis über die Art des Erzeugnisses, sofern diese Angabe in Durchführungsbestimmungen der Gemeinschaft geregelt ist.

(Artikel 26)
Artikel 28

(1) Bei eingeführten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Weinen, die mit einer geographischen Angabe bezeichnet und in der Liste in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . . enthalten sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) den Namen einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 29;

b) das Nennvolumen des eingeführten Weins nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG;

c) falls diese Weine

— in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind; den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden; erfolgt die Abfüllung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch dieser anzugeben;

— außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind, den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

— in anderen Behältnissen angeboten werden:

— den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder

— wenn Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaats, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

d) das Ursprungsdrittland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten;

e) den vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten.

In der im ersten Unterabsatz genannten Liste dürfen nur die eingeführten Weine enthalten sein, bei denen die Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen für jeden dieser Weine mit denen eines Qualitätsweins b. A. oder eines Tafelweins mit geographischer Angabe anerkannt ist.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die Angabe „Wein" mit oder ohne Hinweis darauf, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;

b) den Namen einer anderen als der in der Liste nach Absatz 1 angegebenen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 29;

c) Angaben

— zusätzlich zu der geographischen Angabe, mit denen der typisch regionale Charakter des betreffenden Weines unterstrichen wird,

— oder über eine gehobene Qualität,

sofern diese Angaben in den Vorschriften des Drittlandes, aus dem der Wein stammt, für den Binnenmarkt vorgesehen sind und von der Gemeinschaft anerkannt werden;

d) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 30;

e) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 31;

f) Außer dem vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozenten bestimmte Angaben über die Zusammensetzung, sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen festgelegt sind;

g) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 40;

h) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;

i) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;

k) Hinweise auf

— die Herstellungsart,

— die Art des Erzeugnisses,

— eine besondere Farbe des Erzeugnisses,

sofern diese Angaben in Durchführungsbestimmungen der Gemeinschaft oder in Vorschriften des Ursprungsdrittlandes geregelt sind. Die Verwendung derartiger Angaben kann jedoch für die Bezeichnung bestimmter eingeführter Weine untersagt werden, sofern sie nicht herkömmlich sind oder zu Mißverständnissen in bezug auf die Art oder den Ursprung des Weines führen können;

l) den Namen eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses, der den Wein hergestellt hat, durch den das Ansehen des Weines gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Vorschriften des Ursprungsdrittlands gelten;

m) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Wein von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist;

n) eine Auszeichnung, die dem Wein von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle zuerkannt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann;

o) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:

— in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,

— oder von einem Erzeugerzusammenschluß

— oder in einem in dem angegebenen Weinbaugebiet gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;

p) Informationen

— zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,

— zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;

q) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe h) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungsdrittlandes gelten;

r) in Verbindung mit dem Buchstaben ,e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;

s) die Nummer des Behältnisses oder die Nummer der Partie.

(Artikel 27)
Artikel 29

(1) Werden andere als in den Artikeln 25 und 26 genannte eingeführte Erzeugnisse etikettiert, so muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) die Art des Erzeugnisses: hierbei ist die Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften zu verwenden, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;

b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,

— bei Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;

c) das Nennvolumen des eingeführten Erzeugnisses nach den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Buchstaben ,e', sofern die Fertigpackungen den Einfüllvorschriften dieser Richtlinie entsprechen;

d) den Namen oder Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder, wenn das eingeführte Erzeugnis in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern angeboten wird und Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils und des Mitgliedstaates in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

e) falls

— die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden, in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das betreffende Drittland,

— die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis".

(2) Die Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann in der Etikettierung durch die Angabe des Namens oder Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, ergänzt werden.

Neben den Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b) darf die Bezeichnung durch andere Angaben über die Zusammensetzung ergänzt werden, sofern eine solche

Angabe in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

(Artikel 28)
Artikel 30

(1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern sind in der Etikettierung nur die in den Artikeln 25, 26 und 27 genannten Angaben zulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können durch andere wahlweise zu verwendende Angaben ergänzt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 anhand der Erfahrung und der entsprechenden Vorschriften für die aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse festgelegt werden.

(3) Nach demselben Verfahren können

— die in Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 genannten Angaben vorgeschrieben, verboten oder ihre Verwendung eingeschränkt werden;

— kleine Weinmengen mit Ursprung in Drittländern von der Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 und des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) befreit werden.

(4) Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse können besondere Bedingungen vorgesehen werden, insbesondere über den geographischen Ursprung, eine gehobene Qualität, die Rebsorte und den Abfüller.

(5) Nach noch festzulegenden Modalitäten kann für die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich ein Code verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der eingeführte Wein abgefüllt wird, es erlaubt hat. Diese Verwendung eines Codes ist an die Bedingungen geknüpft, daß der Name oder der Firmenname einer Person oder einer Personenvereinigung, die nicht der Abfüller ist, jedoch an der Vermarktung des eingeführten Weins beteiligt war, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Person bzw. die Personenvereinigung ihren Sitz hat, im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben werden.

(6) Zur Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse in der Etikettierung sind

— die in Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 genannten Angaben in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen, so daß der Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann;

— die in Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 genannten Angaben in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Bei den eingeführten Erzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als in einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, sofern die Verwendung dieser Sprache in dem Mitgliedstaat oder in einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Die Angabe

— des Namens einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b),

— von Bezeichnungen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität,

— von Hinweisen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Erzeugnisses,

— des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe l)

— eines Vermerks nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe o) über die Abfüllung,

muß jedoch in einer der Amtssprachen des Ursprungsdrittlandes erfolgen. Diese Angaben können zusätzlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft erfolgen.

Die Verwendung bestimmter Begriffe, die sich aus der Übersetzung der im zweiten Unterabsatz aufgeführten Angaben ergeben, kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Die Namen von Rebsorten nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d) und ihre Synonyme sind so anzugeben, wie sie in der Liste nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt sind.

(7) Die Angabe

a) des Namens oder des Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Erzeugnisses beteiligt waren, einschließlich des Namens des Abfüllers und des Namens des Importeurs, sowie des Namens der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, nach
   - Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c),
   - Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c),
   - Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c),
   - Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe h),
   - Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d),
   - Artikel 27 Absatz 2,

b) von Bezeichnungen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität,

c) des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe l),

darf nicht zu Verwechslungen mit dem für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. oder eines anderen eingeführten Weines verwendeten Namen eines Gebietes führen.

(8) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten eingeführten Weine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(Artikel 29)
Artikel 31

(1) Bei der Bezeichnung eines eingeführten Weines in der Etikettierung mit einer geographischen Angabe nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) darf nur der Name einer geographischen Einheit angegeben werden,

a) der ein genau abgegrenztes Weinbaugebiet bezeichnet,
   - das kleiner ist als das Hoheitsgebiet des Drittlandes,
   - aus dem die Trauben stammen, aus denen das Erzeugnis gewonnen wurde,
   - in dem Trauben geerntet werden, aus denen Weine mit typischen Qualitätseigenschaften gewonnen werden;

b) der auf dem Binnenmarkt des Ursprungsdrittlandes für die Bezeichnung der Weine verwendet wird und hierfür in den Vorschriften des betreffenden Landes vorgesehen ist

   und

c) der nicht mit einer für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. oder eines Tafelweins oder eines anderen eingeführten Weines verwendeten Angabe verwechselbar ist.

(2) Zur Bezeichnung eines eingeführten Weines darf der Name einer für einen Tafelwein oder Qualitätswein b. A. verwendeten geographischen Einheit oder eines bestimmten Anbaugebiets in der Gemeinschaft weder in der Sprache des Erzeugerlandes, in dem diese Einheit oder dieses Gebiet sich befindet, noch in einer anderen Sprache angegeben werden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können für die Verwendung des Namens einer geographischen Einheit für die Bezeichnung eines durch Mischung entstandenen Weines beschlossen werden, sofern

- sie den Vorschriften des Ursprungsdrittlandes entsprechen und
- sie den für Qualitätswein b. A. nach Artikel 13 Absatz 3 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

Abweichungen von Absatz 2 können beschlossen werden, wenn der geographische Name eines in der Gemeinschaft erzeugten Weines mit dem geographischen Namen eines in einem Drittland gelegenen Weinbaugebiets identisch und die Verwendung dieses Namens für einen Wein in diesem Lande herkömmlich und üblich ist, unter der Voraussetzung, daß seine Verwendung von diesem Land geregelt ist.

(Artikel 30)
Artikel 32

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d) zur Bezeichnung eines eingeführten Weines in der Etikettierung ist nur zulässig, wenn

a) der Name dieser Sorte und gegebenenfalls ein Synonym in einer für jedes Drittland aufzustellenden Liste enthalten ist; auf dieser Liste dürfen jedoch keine Namen von Sorten stehen, deren Anbau nach den Vorschriften des Drittlandes zulässig ist oder bei denen eine Verwechslung eintreten könnte mit:
   - dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit, der zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A., eines Tafelweins oder eines anderen eingeführten Weines verwendet wird,
   - dem Namen einer anderen, genetisch verschiedenen Rebsorte, die in der Gemeinschaft angebaut wird;

b) das Erzeugnis vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 können beschlossen werden, sofern sie den Bestimmungen des Ursprungsdrittlandes entsprechen und

- sich hinsichtlich des Buchstabens a) auf eine auf dem Markt des betreffenden Drittlandes besonders bekannte Sorte beziehen,
- hinsichtlich des Buchstabens b) den für Tafelwein und Qualitätswein b. A. nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

(Artikel 31)
Artikel 33

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e) ist bei eingeführtem Wein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

a) alle für die Bereitung des Weines verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind,

b) sie zusammen mit der Angabe einer geographischen Einheit erfolgt,

c) sie nach den Vorschriften des Drittlandes zugelassen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können in bestimmten Fällen beschlossen werden, sofern sie

— den Vorschriften des Ursprungsdrittlandes entsprechen und

— sie den für Tafelwein und Qualitätswein b. A. nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

Abschnitt B

Amtliche Dokumente und Ein- und Ausgangsbücher

(Artikel 32)
Artikel 35

(1) Bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist und nicht in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) die Angabe „Wein",

b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,

c) das Ursprungsdrittland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

(2) Bei Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a),

b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,

c) das Ursprungsdrittland.

Die Bezeichnung dieses Weines in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 26 Absatz 2 genannten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b),

b) die Bezeichnung für eine gehobene Qualität,

c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,

d) den Jahrgang,

e) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,

f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 25 und 26 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

a) Art des Erzeugnisses; hierbei wird die Angabe aus den Definitionen der gemeinschaftlichen Vorschriften verwendet, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;

b) falls

— die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden, in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das Drittland,

— die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis".

(Artikel 33)
Artikel 36

Die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern muß folgendes enthalten:

a) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und nicht in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist:

— die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;

b) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und in der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist,

— die in Artikel 32 Absatz 2 erster Unterabsatz genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;

c) bei anderen als in den Artikeln 25 und 26 genannten eingeführten Erzeugnissen

— die in Artikel 32 Absatz 3 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

(Artikel 34)
Artikel 37

Die Bezeichnung von zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein mit Ursprung in Drittländern in den von den zuständigen Stellen und Laboratorien des betreffenden Drittlandes ausgestellten Dokumenten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, insbesondere nach Artikel 70, bei der Einfuhr vorzulegen sind, muß alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder die für sie handelnden natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigun-

gen ein Begleitdokument nach Artikel 32 ausstellen können.

Abschnitt C

Geschäftspapiere

(Artikel 35)
Artikel 38

(1) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 25 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung dieses Weines in den Geschäftspapieren zusätzlich die Angabe einer Marke nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b), so muß diese Artikel 40 entsprechen.

(2) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 26 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 32 Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung dieses Weines in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 26 Absatz 2, so müssen diese den Artikeln 29, 30, 31 und 40 entsprechen.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 25 und 26 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die Angaben nach Artikel 32 Absatz 3 enthalten.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die eingeführten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in den Artikeln 25, 26 und 27 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen.

TITEL II

Aufmachung

(Artikel 36)
Artikel 39

(1) Dieser Titel enthält allgemeine Regeln über Behältnisse, Etikettierung und Verpackung für:

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

— Erzeugnisse der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur,

— Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 6 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen;

b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:

— Erzeugnisse der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur,

— Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen, und

— konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./. . ., die unter Position ex 2009 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure und Likörweine im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . .

(2) Die Regeln des Absatzes 1 gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

(Artikel 37)
Artikel 40

(1) Die unter diesen Titel fallenden Erzeugnisse dürfen nur in Behältnissen gelagert oder transportiert werden,

a) die innen sauber sind,

b) die ohne schädlichen Einfluß auf Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung des Erzeugnisses sind,

c) die aus Material bestehen oder damit ausgekleidet sind, das mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf,

d) die nur für die Lagerung oder den Transport von Nahrungsmitteln dienen.

(2) Die Verwendung der Behältnisse kann von noch festzulegenden Bedingungen abhängig gemacht werden, durch die insbesondere

a) die Erhaltung der organoleptischen Merkmale und der Zusammensetzung der Erzeugnisse

oder

b) die Unterscheidung der Qualität und des Ursprungs der Erzeugnisse

sichergestellt werden soll.

(3) Die Behältnisse für die Lagerung der in diesem Titel genannten Erzeugnisse sind unverwischbar zu beschriften, so daß die mit der Überwachung beauftragte Stelle ihren Inhalt schnell mit Hilfe der Bücher oder der an ihrer Stelle geltenden Unterlagen identifizieren kann.

Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern, die mit demselben Erzeugnis gefüllt sind

und als eine Partie gelagert werden, kann jedoch die Einzelkennzeichnung der Behältnisse durch die Kennzeichnung der gesamten Partie ersetzt werden, sofern diese Partie von den übrigen Partien deutlich getrennt gelagert wird.

(4) Es kann vorgeschrieben werden, daß bei Transportbehältnissen, insbesondere bei Tanklastkraftwagen, Kesselwagen der Eisenbahn und Tankschiffen an deutlich sichtbarer Stelle und in unverwischbarer Schrift

a) ein Vermerk, aus dem hervorgeht, daß diese Behälter für den Transport von Getränken oder sonstigen Lebensmitteln zugelassen sind;

b) besondere Anweisungen für die Reinigung anzubringen sind.

(Artikel 38)
Artikel 41

(1) Im Sinne der Titel I und II gelten als Etikettierung alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die das Erzeugnis kennzeichnen, auf ein und demselben Behältnis einschließlich seines Verschlusses, oder auf dem am Behältnis befestigten Anhänger.

Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und andere Marken, die

— in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind,

— den Hersteller oder das Volumen des Behältnisses betreffen und unverwischbar unmittelbar auf diesem angebracht sind,

— zur Kontrolle der Abfüllung verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden,

— zur Identifizierung des Erzeugnisses mittels einer Artikelnummer und/oder eines maschinenlesbaren Symbols verwendet werden,

— sich auf den Preis des betreffenden Erzeugnisses beziehen,

— nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten für die Quantitäts- oder die Qualitätskontrolle der einer systematischen amtlichen Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse vorgesehen sind.

(2) Unbeschadet der Abweichungen nach Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz muß jedes Behältnis mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Erzeugnisses an etikettiert werden.

Diese Etikettierung muß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; das gleiche gilt für Behältnisse mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, sofern sie etikettiert sind.

(3) Diese Etikettierung erfolgt unter noch festzulegenden Bedingungen. Diese Bedingungen, die je nach Erzeugnis unterschiedlich sein können, betreffen insbesondere:

a) den Platz des Etiketts auf dem Behältnis,

b) die Mindestabmessungen des Etiketts,

c) die Verteilung der Angaben zur Bezeichnung auf dem Etikett,

d) die Größe der Druckbuchstaben auf dem Etikett,

e) die Verwendung von Zeichen, Abbildungen oder Marken,

f) die Sprache, in der das Etikett beschriftet wird, soweit sie nicht durch diese Verordnung vorgeschrieben ist.

(Artikel 39)
Artikel 42

(1) Im Sinne der Titel I und II gilt als Verpackung die als Schutz während des Transports für einen oder mehrere Behältnisse verwendete Umschließung wie Papier, Hülsen aller Art, Kartons und Kisten.

(2) Abgesehen von den zum Versand notwendigen Angaben und den Angaben auf der Verpackung, die beim Einzelhändler in Anwesenheit des Käufers vorgenommen wird, darf die Verpackung keine Angaben über das verpackte Erzeugnis enthalten, die den Artikeln 2, 11, 20, 25, 26 und 27 nicht entsprechen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 40)
Artikel 43

(1) Die Bezeichnung und Aufmachung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse sowie jegliche Werbung für diese Erzeugnisse dürfen nicht falsch oder geeignet sein, Verwechslungen oder eine Irreführung von Personen, an die sie sich richten, hervorzurufen, insbesondere hinsichtlich

— der in den Artikeln 2, 11, 20, 25, 26 und 27 geregelten Angaben; dies gilt selbst dann, wenn diese Angaben in Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie ‚Art', ‚Typ', ‚Fasson', ‚Nachahmung', ‚Marke' oder dergleichen verwendet werden;

— der Eigenschaften der Erzeugnisse wie insbesondere der Art, der Zusammensetzung, des Alkoholgehalts, der Farbe, des Ursprungs oder der Herkunft, der Qualität, der Rebsorte, des Jahrgangs, des Nennvolumens der Behältnisse oder einer gehobenen Qualität;

— der Identität und der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren.

(2) Wird eine sich auf die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse beziehende Bezeichnung, Aufmachung und Werbung durch Marken ergänzt, so dürfen diese keine Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

a) geeignet sind, Verwechslungen oder eine Irreführung der Personen, an die sie sich richten, im Sinne von Absatz 1 hervorzurufen; oder

b) von Personen, an die sie sich richten, mit der gesamten oder einem Teil der Bezeichnung eines Tafelweins, eines Qualitätsweins b. A. oder eines eingeführten Weines, dessen Bezeichnung durch Gemeinschaftsvorschriften geregelt wird, oder mit der Bezeichnung eines anderen in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz sowie in Artikel 36 Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Erzeugnisse verwechselt werden können oder die mit der Bezeichnung eines solchen Erzeugnisses identisch sind, ohne daß die für die Herstellung der obengenannten Enderzeugnisse verwendeten Erzeugnisse eine solche Bezeichnung oder Aufmachung beanspruchen können.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) kann der Inhaber einer für Wein oder Traubenmost registrierten Marke, die identisch ist

— mit dem zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. verwendeten Namen einer geographischen Einheit, die kleiner ist als ein bestimmtes Anbaugebiet, oder

— mit dem Namen einer geographischen Einheit, der zur Bezeichnung eines in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Tafelweins verwendet wird, oder

— mit dem Namen eines mittels einer geographischen Angabe bezeichneten Importweins nach Artikel 26 Absatz 1,

selbst wenn er nach Absatz 2 kein Anrecht auf diesen Namen hat, diese Marke bis zum 31. Dezember 2002 weiterverwenden, und zwar unter der Bedingung, daß sie:

a) spätestens am 31. Dezember 1985 entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates registriert worden ist, und

b) seit ihrer Registrierung ohne Unterbrechung bis zum 31. Dezember 1986 oder, wenn die Registrierung vor dem 1. Januar 1984 erfolgte, zumindest seit diesem letzten Zeitpunkt tatsächlich verwendet worden ist.

Marken, die die Bedingungen des ersten Unterabsatzes erfüllen, können der Verwendung von Namen geographischer Einheiten, die zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. oder eines Tafelweins herangezogen wurden, nicht entgegengehalten werden.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 2002 mit qualifizierter Mehrheit über eine etwaige Verlängerung dieser Frist.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Marken im Sinne von Absatz 3 mit, sobald sie ihnen jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kommission unterrichtet hiervon die mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

(Artikel 41)
Artikel 44

Erforderlichenfalls können für die Verwendung der Kontrollnummern nach Artikel 11 Absatz 2 Vorschriften erlassen werden.

(Artikel 42)
Artikel 44a

Zur Überwachung und Kontrolle der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse können die dafür zuständigen Stellen unter Beachtung der allgemeinen Verfahrensregeln der einzelnen Mitgliedstaaten von dem Abfüller oder einer Person, die an der Vermarktung beteiligt ist und auf die ein Hinweis entweder in der Bezeichnung oder der Aufmachung dieser Erzeugnisse erscheint, den Nachweis der Richtigkeit der für die Bezeichnung oder Aufmachung verwendeten Angaben betreffend die Art, die Nämlichkeit, die Qualität, die Zusammensetzung, den Ursprung oder die Herkunft des betreffenden Erzeugnisses oder der bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse verlangen.

Wenn diese Aufforderung ausgeht von

— der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem der Abfüller oder die Person, die an der Vermarktung beteiligt ist und auf die ein Hinweis entweder in der Bezeichnung oder der Aufmachung dieser Erzeugnisse erscheint, niedergelassen ist, wird der Nachweis von dieser Stelle unmittelbar bei diesem verlangt;

— der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates, so erteilt diese im Rahmen ihrer unmittelbaren Zusammenarbeit der zuständigen Stelle des Landes, in dem der Abfüller oder die Person niedergelassen ist, die an der Vermarktung beteiligt ist und auf die ein Hinweis entweder in der Bezeichnung oder der Aufmachung dieser Erzeugnisse erscheint, alle sachdienlichen Angaben, damit die letztgenannte Stelle den entsprechenden Nachweis verlangen kann; die ersuchende Stelle wird von der Behandlung ihres Ersuchens unterrichtet.

Stellen die zuständigen Stellen fest, daß ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, so gelten diese Angaben als nicht mit dieser Verordnung in Einklang stehend.

(Artikel 43)
Artikel 45

(1) Die Bezeichnung

a) „Wein" darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 10 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechen;

b) „Tafelwein" darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 13 des genannten Anhangs entsprechen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten,

- die Verwendung des Wortes „Wein" in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzten Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden,
- die Verwendung anderer zusammengesetzter Ausdrücke, die das Wort „Wein" enthalten,

zuzulassen, durch die Bestimmungen von Absatz 1 nicht berührt.

Bei Verwendung eines zusammengesetzten Ausdrucks muß jede Verwechslung mit den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen ausgeschlossen sein.

(Artikel 44)
Artikel 46

(1) Die Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder zum Verkauf vorrätig gehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung können jedoch bei zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen

- von den Mitgliedstaaten zugelassen werden, wenn die Rechtsvorschriften des Einfuhrdrittlandes dies erfordern,
- in den Durchführungsbestimmungen für die Fälle vorgesehen werden, die nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Erzeugnis befindet, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entspricht, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Verstöße je nach ihrer Schwere zu ahnden.

Der Mitgliedstaat kann jedoch erlauben, das betreffende Erzeugnis in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig zu halten oder in den Verkehr zu bringen oder es auszuführen, sofern die Bezeichnung oder Aufmachung dieses Erzeugnisses so geändert wird, daß sie den Bestimmungen des Absatzes 1 entspricht.

(Artikel 45)
Artikel 47

(1) Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1979 für die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Erzeugnisse zusätzliche Angaben gestatten, die zu diesem Zeitpunkt zulässig sind.

(2) Weitere Übergangsbestimmungen sind zu erlassen für

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
- die Verwendung von Vorräten an Etiketten und sonstigen Hilfsmitteln für die Etikettierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt worden sind.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

(Artikel 46)
Artikel 48

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Bezugnahmen und Verweisungen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind anhand der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu lesen.

(Artikel 47)
Artikel 49

Diese Verordnung tritt am . . . 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 355/79	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3, Absatz 1	Artikel 3, Absatz 1
Artikel 3, Absatz 2	Artikel 3, Absatz 2
Artikel 3, Absatz 3	Artikel 3, Absatz 3
Artikel 3, Absatz 4	Artikel 3, Absatz 4
Artikel 3, Absatz 6	Artikel 3, Absatz 5
Artikel 3, Absatz 7	Artikel 3, Absatz 6
Artikel 4, Absatz 1	Artikel 4, Absatz 1
Artikel 4, Absatz 2	Artikel 4, Absatz 2
Artikel 4, Absatz 2 a	Artikel 4, Absatz 3
Artikel 4, Absatz 3	Artikel 4, Absatz 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel —
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13, Absatz 1	Artikel 12, Absatz 1
Artikel 13, Absatz 2	Artikel 12, Absatz 2
Artikel 13, Absatz 3	Artikel 12, Absatz 3
Artikel 13, Absatz 4	Artikel 12, Absatz 4
Artikel 13, Absatz 6	Artikel 12, Absatz 5
Artikel 14	Artikel 13
Artikel 15	Artikel 14
Artikel 16	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	Artikel —
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	Artikel 18
Artikel 21	Artikel 19
Artikel 22	Artikel 20
Artikel 23	Artikel 21
Artikel 24	Artikel 22
Artikel 25	Artikel 23
Artikel 26	Artikel 24
Artikel 27	Artikel 25
Artikel 28	Artikel 26
Artikel 29	Artikel 27
Artikel 30, Absatz 1	Artikel 28, Absatz 1
Artikel 30, Absatz 2	Artikel 28, Absatz 2
Artikel 30, Absatz 3	Artikel 28, Absatz 3
Artikel 30, Absatz 5	Artikel 28, Absatz 4
Artikel 30, Absatz 6	Artikel 28, Absatz 5
Artikel 30, Absatz 7	Artikel 28, Absatz 6
Artikel 30, Absatz 8	Artikel 28, Absatz 7
Artikel 30, Absatz 9	Artikel 28, Absatz 8
Artikel 31	Artikel 29
Artikel 32	Artikel 30
Artikel 33	Artikel 31
Artikel 34	Artikel —
Artikel 35	Artikel 32
Artikel 36	Artikel 33
Artikel 37	Artikel 34
Artikel 38	Artikel 35
Artikel 39	Artikel 36
Artikel 40	Artikel 37
Artikel 41	Artikel 38
Artikel 42	Artikel 39
Artikel 43	Artikel 40
Artikel 44	Artikel 41
Artikel 44 a	Artikel 42
Artikel 45	Artikel 43
Artikel 46	Artikel 44
Artikel 47	Artikel 45
Artikel 48	Artikel 46
Artikel 49	Artikel 47

Bericht des Abgeordneten Susset

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 9. September 1988, Drucksache 11/2899, Nr. 3.11, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Verordnungsvorschlag in seiner Sitzung am 9. November 1988 zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ihn in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger" stellte im 2. Bericht an den Europäischen Rat von Mailand im Juni 1985 in den Vorschlägen für die Rechte der Bürger hinsichtlich der Rechtsakte der Gemeinschaft die Forderung nach der Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechtes. Mit Beschluß vom 1. April 1987 wies die Kommission ihre Dienststellen an, eine konstitutive Kodifizierung der Rechtsakte spätestens nach ihrer 10. Änderung vorzunehmen.

Der vorliegende Vorschlag bezweckt die Verwirklichung dieser Kodifizierung, die als neue Verordnung an die Stelle der verschiedenen Verordnungen tritt, die Gegenstand des Kodifizierungsverfahrens waren; der Vorschlag berücksichtigt den wesentlichen Inhalt der kodifizierten Texte und beschränkt sich darauf, diese zu gruppieren und nur die aufgrund des Kodifizierungsverfahrens selbst erforderlichen formellen Änderungen anzubringen.

Der Vorschlag faßt die zum Zeitpunkt der Kodifizierung geltenden Bestimmungen in einem einzigen Text zusammen, wobei nur die unbedingt erforderlichen stilistischen Änderungen und Anpassungen des Wortlautes vorgenommen wurden. Die Anordnung des Inhaltes wurde nicht geändert, da der Originaltext trotz zahlreicher Änderungen seine ursprüngliche Struktur beibehalten hat.

Der Verordnungsvorschlag sieht auch die Streichung der Artikel 8, 18 und 34 vor, da diese in die Verordnung (EWG) Nr. 3585/87 übernommen worden sind.

Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines größeren Rahmens zur Kodifizierung von Verordnungen des Weinsektors, die 1987 mit der Kodifizierung der Grundverordnung [Verordnung (EWG) Nr. 822/87] begann.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Kodifizierung des Bezeichnungsrechtes der Weine und Traubenmoste begrüßt, weil die Grundverordnung seit 1979 vielfach geändert bzw. berichtigt worden ist.

Der Vorschlag hat jedoch den Nachteil, daß durch die Kodifizierung die Artikelfolge geändert werden soll. Dies führte dazu, daß diese ohnehin schwer überschaubare Rechtsmaterie noch unübersichtlicher wird.

Die Artikelnummern haben Eingang in die auf ihnen beruhenden nationalen Regelungen gefunden; sie werden insbesondere auch von der Rechtsprechung in einer Vielzahl von Judikaten angesprochen. Der Ausschuß ersucht daher die Bundesregierung mit allem Nachdruck, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß bei der Neufassung der Verordnung (EWG) 355/79 keine Änderung in der Artikelfolge eintritt. Die negativen Erfahrungen mit der Kodifizierung der Grundverordnung (EWG) Nr. 337/79 durch die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 haben den Ausschuß zu diesem Beschluß veranlaßt.

Außerdem befaßte sich der Ausschuß mit der vorgesehenen Änderung der Weinverordnung. Hier war der Ausschuß einhellig der Auffassung, daß die bisherige Regelung des sogenannten bezeichnungsunschädlichen Verschnitts beibehalten werden sollte.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 14. Dezember 1988

Susset

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333